

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenberg

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
08.12.2016	19.30 Uhr	22.17 Uhr

**Ort
Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek,
25597 Breitenberg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Wendland
Vorsitzender

gez. Wichmann
Protokollführerin

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Breitenberg**

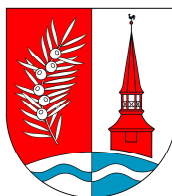
am 08.12.2016

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Gemeindevertreter:		
Scherf, Alexander (Zukunft Bberg)	x	
Petersen, Ulrike (Zukunft Bberg) -	x	
Schnor, Thomas (Zukunft Bberg)	x	
Schmidt, Uwe (Zukunft Bberg)	x	
Wendt, Gerd (BWG)	x	
Hölck, Jörg (BWG)	x	
Frau, Claudia (BWG)	x	
Heermeyer, Sandra (KWV)	x	
Wendland, Detlef (KWV)	x	

Ferner anwesend:

Amtsärztin Widmann
LVB Peglow

Frau Wichmann als Protokollführerin



23.11.2016

Einladung

Zu der am **Donnerstag, den 8. Dezember 2016** um **19.30 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek** in Breitenberg, stattfindenden **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung Breitenberg** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragstunde – Teil 1 –
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Nutzung des Feuerwehrgerätehauses Breitenberg-Moordiek
6. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
7. Erlass der 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001
8. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
9. Geh- und Radweg Neuer Weg
10. Verwendung der Erstattungsbeträge des Zweckverbandes Breitbandversorgung zur Deckung der Eigenleistungen in den Außenbereichen
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
12. Einwohnerfragestunde – Teil 2 -
13. Mitteilungen und Anfragen
14. Aufstellung einer Ergänzungssatzung

gez. Wendland
- Bürgermeister -

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass der Tagesordnungspunkt 14 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt. 14: Aufstellung einer Ergänzungssatzung

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Frau Petersen stellt den Antrag, den

Pkt. 14 : Aufstellung einer Ergänzungssatzung

umzubenennen in „**Aufstellung einer Satzung**“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Es wird keine Aussprache gewünscht.

Zu Pkt. 3: Einwohnerfragestunde - Teil 1

Ein Einwohner gibt zu TOP 7 „Erlass der 8. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg“ zu bedenken, dass die Abwassergebühren in Breitenberg sehr hoch sind, höher als in anderen umliegenden Gemeinden. Er merkt an, dass das Leben in Breitenberg immer teurer wird und hofft, dass keine Abwassergebühren erhöht werden.

Zu Pkt. 4: Mitteilungen des Bürgermeisters

Bgm. Wendland macht folgende Mitteilungen:

- Vermessungsarbeiten Schinkelweg
Ab dem 09.12.2016 werden Vermessungsarbeiten im Schinkelweg bezüglich der Glasfaserverlegung durchgeführt.
Herr Schmidt merkt an, dass die Pläne der Versorger oftmals nicht mit den Katasterplänen übereinstimmen.
Die Verwaltung wird gebeten, zu klären, warum das so ist.
- Regionalplan Windenergie
Seit dem 07.12.2016 liegt der Entwurf zur Regionalplanung zur Windenergie vor. Der Planentwurf enthält für die Gemeinde Breitenberg keine Eignungsfläche.
- Herstellung von Hydranten
Im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung sind beim Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet“ zwei Unterflurhydranten beauftragt worden. Die Standorte befinden sich in der Kirchenstraße in Höhe Haus-Nr. 17 und 28.

- Sitzungen

Der „Bredenbarger Kroog“ ist geschlossen. Für Veranstaltungen der Gemeinde wird seit kurzem im Einzelfall der Schankraum (Raucherbereich) oder ggf. der Frühstücksraum zur Verfügung gestellt. Der Saal bleibt geschlossen.

Die „Zukunft Breitenberg“ hat im Frühstücksraum getagt. Aus familiären Gründen hat die Wirtin durch das DRK ausnahmsweise eine Kaffeetafel im Saal durchführen lassen.

Grundsätzlich werden daher alle Sitzungen im Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek stattfinden. Hierzu wird unter TOP 5 über eine diesbezügliche Benutzungsordnung beraten.

Zu Pkt. 5: Nutzung des Feuerwehrgerätehauses Breitenberg-Moordiek

Allen Gemeindevertretern liegt der Entwurf einer Benutzungsordnung für das Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek vor.

Bürgermeister Wendland erläutert die einzelnen Punkte der Benutzungsordnung.

Er bittet die Verwaltung, bei der Aufzählung der kulturellen Veranstaltungen, für die die Benutzungsordnung gilt, den Punkt „Ferienpassaktion“ in „Ferienspaßaktion“ zu ändern.

Abweichend zu den Beratungen in der Sitzung der Gemeindevertretung Breitenberg vom 06.10.2016 gibt es kein Nutzungsentgelt, da der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den geringen Einnahmen sehr hoch ist.

Die Gemeindevertretung Moordiek hat dem Erlass der vorgelegten Benutzungsordnung in ihrer Sitzung am 28.11.2016 zugestimmt.

Herr Schnor möchte wissen, ob Versicherungskosten anfallen würden. Bürgermeister Wendland verneint dies. Es fallen Unterhaltungskosten an.

Herr Schmidt ist dagegen, die Nutzung kostenfrei anzubieten. Die Vereine müssten seiner Meinung nach bezahlen, damit es nicht zu Lasten der Bürger geht.

Es schließt sich eine rege Diskussion an. Herr Hölck erläutert, dass der Verwaltungsaufwand höher als die Einnahmen wäre. Für die Nutzung des heutigen Abends fallen laut Herrn Hölck ca. 5,00 € Unterhaltungskosten an.

Herr Wendt fügt hinzu, dass immer noch nachgebessert werden kann, wenn andere Erfahrungen gemacht werden.

Frau Heermeyer fasst zusammen, dass es hier um geringe Kosten geht, und es handelt sich ja ausschließlich um öffentliche Veranstaltungen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung spricht sich für den Erlass einer Benutzungsordnung entsprechend des vorgelegten Entwurfes aus. Der Punkt „Ferienpassaktion“ ist in „Ferienspaßaktion“ zu ändern.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen**

Herrn Schmidt fehlt der Satz in der Benutzungsordnung, dass die Nutzung nicht für private Veranstaltungen gilt. Herr Wendland erwidert, dass jedoch aufgezählt ist, für welche Veranstaltungen das Feuerwehrgerätehaus genutzt werden darf und diese Aufzählung schließt private Veranstaltungen aus.

Bürgermeister Wendland versichert Herrn Schmidt, dass das Feuerwehrgerätehaus für private Veranstaltungen nicht genutzt wird.

**Zu Pkt. 6: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 7/2016 vor. Bgm. Wendland verweist dazu auch auf die Beratungen in den Fachausschüssen und erläutert den Sachverhalt.

Herr Schmidt hätte gerne den Prüfungsbericht, der den Stand Januar 2016 ausweist, früher erhalten, und nicht erst als Anlage zu den Einladungen der Fachausschüsse im November 2016.

Herr Peglow erläutert, dass der endgültige Prüfungsbericht erst am 27. Mai 2016 beim Amt eingegangen ist. Dann wurden die einzelnen Punkte in den Abteilungen abgearbeitet, und dann wurden die Sitzungsvorlagen erstellt. Dies hat einige Zeit in Anspruch genommen und das Amt hat nur 6 Monate Zeit, den Prüfungsbericht inklusive Beschlüsse aller amtsangehörigen Gemeinden abzuarbeiten.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die anliegende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015

Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1

Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechts sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung

Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 6.2.2 Sachbearbeitung aus einer Hand

Stellungnahme:

Zukünftig erfolgt die Sachbearbeitung zur Gebührenkalkulation und zur Ermittlung der Zuführungen/Entnahmen beim Sonderposten Gebührenaussgleich durch eine Person.

Zu Pkt. 6.2.3 Kosten der SÜVO

Stellungnahme:

Die SÜVO Kosten werden im SW-Bereich vorerst auf 10 Jahre und im NW-Bereich auf 20 Jahre verteilt. Diese Verteilung wurde der Gemeindevertretung mit der Gebührenkalkulation vorgelegt und durch Beschluss der Gebührenkalkulation ebenfalls durch die Gemeindevertretung beschlossen. Sollte bei einer Nachkalkulation eine Überdeckung festgestellt werden, behält man sich vor, die noch offenen SÜVO-Kosten aufzulösen. Im Interesse des Gebührenzahlers sollen damit Gebührensprünge vermieden werden.

Zu Pkt. 6.2.4 Abschreibungen

Stellungnahme:

Der Preisindex für Anlagegüter, die nicht mit „Ortskanäle“ zu bewerten sind, wird für die Zukunft korrigiert.

Die Amtsverwaltung kann sich der Auffassung des GPA nicht anschließen, dass das Verwenden der Preisindizes aus dem Mai das Bild verfälscht und eine jährliche Entwicklung nicht widerspiegeln würde. Wenn in jedem Jahr der gleiche Stichtag gewählt wird, stellt das durchaus die jährliche Entwicklung des gleichen Zeitraumes dar.

Ansonsten werden die Anregungen und Hinweise des GPA zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu Pkt. 6.2.5: Kalkulatorische Zinsen

Stellungnahme:

Eine schriftliche Ermittlung des Zinssatzes wird vorgenommen und in die Unterlagen eingepflegt. Kalkulatorische Zinsen werden zukünftig im Teilergebnisplan dargestellt. Die weiteren Ausführungen des GPA werden in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.6: Zuführungen/Entnahmen aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet.

Zu Pkt. 6.2.7: Verhältnis zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr

Stellungnahme:

Die Kalkulationen werden noch einmal überprüft. Eine prozentuale Festlegung des Verhältnisses zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erscheint der Gemeinde jedoch als willkürlich festgelegtes Aufteilungsverhältnis. Sollte man die Niederschlagswassergebühr so bemessen können, bräuchte man keine Kalkulation aufzustellen. Benutzungsgebühren sollen die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Es wird davon ausgegangen, dass der vom GPA genannten Beispielsberechnung ein komplett neu gebautes Kanalnetz zugrunde lag, aber nicht ein bereits seit Jahrzehnten genutztes, zum Teil erneuertes Kanalnetz.

Zu Pkt. 6.2.8 Umgang mit dem Kalkulationsergebnis

Stellungnahme:

Zukünftig werden keine Varianten der Gebührenkalkulation aufgestellt, wenn sie keinen betriebswirtschaftlichen Hintergrund haben.

Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis

Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise

Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tariftrüegegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigefügt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.

Dem Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 7: Erlass der 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 12/2016 vor. In der Sitzung des Finanzausschusses wurde die vorgelegte Gebührenkalkulation ausführlich erläutert. Herr Wendt und Herr Wendland fassen die einzelnen Punkte noch einmal zusammen.

Es wird über die hohen Abwassergebühren diskutiert. Das liegt unter anderem daran, dass das Klärwerk für mehr Einwohner ausgelegt ist. Ein niedriger Verbrauch bedeutet hohe Kosten. Weiter fallen im Klärwerk zurzeit immer wieder Reparaturen an. Zurzeit gibt es akute Mängel an den Pumpstationen. Das Ziel in den nächsten Jahren muss sein, die Kosten im Klärwerk zu senken.

Zur Schmutzwasserkalkulation wird zum Sachkonto 5039000 die Frage an die Verwaltung gestellt, warum der Ansatz für 2017 1.400,00 € beträgt, die Ist-Zahl aus 2015 jedoch nur 669,44 €.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Ansätze „5019000 – sonstige Beschäftigte“ und „5039000 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte“ beziehen sich auf die maximal im Jahr zu leistende Arbeitszeit. Abgerechnet wird jedoch nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit.

Abschließend ergeht folgender **Beschluss**:

Die vorgelegte Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Kalkulation entsprechend wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen. Ab Herbst 2017 soll der Kalkulationszeitraum auf drei Jahre verlängert werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür

8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenberg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.04.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. **Der zum Nachweis eingebaute Abzugszähler muss fest eingebaut werden in einen Wasserstrang bzw. Leitung zum Außenwasserhahn.** Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 14 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 5,06 € je m ³ Schmutzwasser, |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 5,50 € je angefangene 30 m ²
überbauter oder befestigter
Grundstücksfläche. |

§ 16 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg , den

Gemeinde Breitenberg

Der Bürgermeister

Zu Pkt. 8: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Allen Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 11/2016 vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die in der Drucks.-Nr. 11/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 6, 8 bis 9, 11 bis 12, 14 bis 16 und 20) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den Ifd. Nr. 7, 10, 13 und 17 bis 19 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 9: Geh- und Radweg Neuer Weg

Bgm. Wendland erläutert den Sachverhalt.

Es ergeht der folgende **Beschluss**:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur Vorbereitung und ggf. Durchführung eines Klageverfahrens gegen die Firma, die die Baumaßnahmen am Geh- und Radweg Neuer Weg durchgeführt hat, einen Fachanwalt zu beauftragen. Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,-- Euro sind für das Jahr 2017 vorzusehen. Einer außerplanmäßigen Ausgabe wird vorsorglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 10: Verwendung der Erstattungsbeträge des Zweckverbandes Breitbandversorgung zur Deckung der Eigenleistungen in den Außenbereichen

Die Gemeindevertreter Uwe Schmidt, Gerd Wendt und Jörg Hölck erklären sich für diesen Tagesordnungspunkt für befähigt und verlassen den Sitzungsraum.

Bgm. Wendland berichtet aus den Beratungen im Finanzausschuss.

Herr Peglow führt aus, dass er am heutigen Tage nochmals eine E-Mail mit folgendem Inhalt an den Geschäftsführer des Zweckverbandes, Herrn Findorff, bezüglich dieses Thema geschrieben hat, da er eine Ungleichbehandlung für die Gemeinde Breitenberg sieht:

„Vielen Dank für Ihre Rückmeldung in obiger Sache und die intensive Beratung zu meiner Fragestellung. Dennoch habe ich das Gefühl, dass wir ein wenig aneinander vorbeireden.“

Unstrittig ist, dass die Gemeinde Breitenberg das Angebot zur Erschließung des Außenbereichs innerhalb des Aktionszeitraums nicht angenommen hat. Im Wesentlichen scheiterte dies an der Finanzierung: Eine Darlehensaufnahme zur Deckung der zusätzlichen Erschließungskosten durch die SWN (immerhin rd. 90.000 €), war nicht genehmigungsfähig. Letztendlich verabschiedete sich die Gemeinde notgedrungen und widerwillig von dieser Option. Erst als die Möglichkeit der Erschließung durch Eigenleistung ins Spiel kam, nahm die Angelegenheit wieder an Fahrt auf und die Erschließung der Außenbereiche wurde zeitnah und erfolgreich realisiert. Diese Erschließung erfolgte – ebenfalls unstritten – außerhalb des Aktionszeitraums.

Auf was ich an dieser Stelle allerdings nochmals hinweisen möchte ist, dass bei künftigen zur Erschließung anstehenden Gemeinden genau an dieser Stelle die Unterscheidung und damit wohl auch die Ungleichbehandlung liegen könnte. Künftige Außenbereiche werden – so denn die notwendige Anzahl an Verträgen gezeichnet wird – ohne zeitlichen Verzug gleich mit erschlossen. Ein „Verpassen“ des Aktionszeitraums, wie es in Breitenberg geschehen ist, wird doch künftig eher nicht mehr zu erwarten sein.

Dadurch unterscheiden sich die Sachverhalte m. E. sehr deutlich. Es wird doch künftig keine Außenbereiche in Gemeinden mehr geben, in denen die 990 € Anschlusskosten fällig werden (es sei denn, ein Hauseigentümer will zunächst partout keinen Anschluss und entscheidet sich erst 2 Jahre später dafür ... Dem kann dann aber auch nicht mehr geholfen werden. In solchen Fällen muss dann natürlich voll gezahlt werden).

Das sind jedoch ganz andere Voraussetzungen als in Breitenberg. Dort war von Beginn an das Interesse an einer Erschließung der Außenbereiche vorhanden. Ich denke – und da spreche ich ausdrücklich auch im Namen der Gemeinde Breitenberg – es wäre nur richtig, die Hauseigentümer in Breitenberg mit den Hauseigentümern künftiger erschlossener Außenbereiche gleichzustellen und die erhöhte Anschlussgebühr auszugleichen.

Es tut mir wirklich Leid, dass ich so intensiv auf dieser Thematik herumreite. Den Breitenbergern drängt sich nur der Umstand auf, dass sie einfach Pech hatten, bereits erschlossen worden zu sein und nicht von der jüngsten positiven Entwicklung im ZVBS zu partizipieren. Würde die Erschließung des Außenbereichs Breitenberg erst in der Zukunft anstehen, würde sich die Mitnahme der Außenbereiche und die Kostenbelastung der einzelnen Haushalte anders darstellen.

Sie haben die Angelegenheit schon intensiv im ZVBS thematisiert. Dafür danke ich sehr. Dennoch sieht sich die Gemeinde Breitenberg benachteiligt gegenüber künftig zu erschließenden Außenbereichen.“

Herr Peglow berichtet, dass Herr Findorff ihm daraufhin mitgeteilt hat, dass er das Thema am 13. Dezember 2016 im Zweckverband noch einmal ansprechen wird. Bei Bedarf schlägt Herr Findorff auch ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten vor, um dann eventuell zu einer Lösung zu kommen, mit der alle einverstanden sind.

Abschließend ergeht folgender **Beschluss**:

- Das Amt soll final prüfen, ob es doch noch eine Möglichkeit für die Gemeinde gibt, die Hausanschlusskosten für die betroffenen Anwohner in Höhe von 990,00 € vom ZVBS erstattet zu bekommen.
- Der eventuelle Erstattungsbetrag (Ausbau der Außengebiete) des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“ soll vollständig dazu verwendet werden, den 11 betroffenen Anwohnern einen Teil der gezahlten Anschlusskosten zu erstatten.
- Einer eventuell über- oder außerplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Schnor bedankt sich für die gute Prüfung durch das Amt Breitenburg.

Herr Schmidt und Herr Hölck nehmen wieder an der Sitzung teil

Zu Pkt. 11: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Allen Gemeindevertretern liegt der 2. Entwurf des Haushaltsplanes vom 16.11.2016 für das Haushaltsjahr 2017 vor.

Bürgermeister Wendland berichtet von den Beratungen im Finanzausschuss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	465.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	548.300 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-83.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	448.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,49 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 %
2. Gewerbesteuer 370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Breitenberg, den

-Bürgermeister-

Zu Pkt. 12: Einwohnerfragestunde - Teil 2 -

- Ein Einwohner fragt nach, ob damit zu rechnen ist, dass der Gewerbesteuerhebesatz zukünftig wieder gesenkt wird. Bürgermeister Wendland erläutert, dass die Gemeinde Breitenberg eine Fehlbetragskommune ist, die alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen muss. Das wird sich in den nächsten Jahren wahrscheinlich auch nicht ändern.
- Ein Einwohner bittet darum, ob es nicht möglich wäre, Sitzungsvorlagen wie z.B. die Kalkulation der Abwassergebühren, während der Sitzungen an die anwesenden Einwohner zu verteilen, damit diese die Punkte besser nachvollziehen können.

Zu Pkt. 13: Mitteilungen und Anfragen

- Herr Peglow führt aus, dass er als leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Breitenberg immer für alle Anfragen zur Verfügung steht. Er nimmt seine heutige Anwesenheit zum Anlass, seinem Unmut zu einem Flyer der „Zukunft Breitenberg“, der im Oktober 2016 an alle Haushalte in Breitenberg verteilt wurde, Ausdruck zu verleihen. Herr Peglow bezieht sich beispielhaft nur auf den Punkt 1 „Glasfaseranschluss für den Schinkelweg und die Hauptstraße“. Er weist auf folgende Formulierung hin: *„Einzig die Zusammenarbeit mit dem Amt Breitenberg war von Licht und Schatten geprägt, dies führte zu Verzögerungen.“*
Herr Peglow hat sich daraufhin den gesamten E-Mail-Verkehr in dieser Angelegenheit angeschaut. Er erläutert noch einmal den Werdegang der gesamten Maßnahme, und seines Erachtens hat die Amtsverwaltung in dieser Sache immer gut mit der Gemeinde kooperiert und ihre Arbeit gut erledigt. Es gab weder ein Abschluss- noch ein Kritikgespräch, da es aus seiner Sicht auch nicht notwendig war.
Daher hat er sich umso mehr gewundert, dass solche Aussage ohne Rücksprache der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde.
Er erwartet für die Zukunft, dass unterschwellige Anspielungen zu unterlassen sind.
Es hat bereits mehrere Gespräche zwischen ihm und Vertretern der „Zukunft Breitenberg“ bezüglich des Umgangs miteinander gegeben. Weitere Gespräche wird er nicht mehr führen.
Bei Problemen bittet er um direkten Kontakt, damit es zukünftig besser läuft.
Er trägt die Bitte der Amtsverwaltung vor, bei Problemen oder Unstimmigkeiten vertrauensvoll den Kontakt zum Amt zu suchen.
- Frau Petersen berichtet vom Gespräch mit dem Storchenvater. Es gibt 2 potenzielle Standorte, die als Nistplätze für Störche in Frage kommen. Die Schleswig-Holstein Netz AG kümmert sich um die Angelegenheit.

Vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

Herr Schmidt verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsraum. Er nimmt an der folgenden Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Zu Pkt. 14: Aufstellung einer Satzung (nichtöffentlich)